

Hinweise zur Anzeige des Transformationselements Gas 2026

Auf Grundlage der KANU 2.0 Festlegung der BNetzA (Az: GBK-24-02-2#1)

Stand: 05.09.2025

Inhalt

1	Form und Frist	2
2	Erhebungsbogen.....	2
2.1	Hinweise zum Erhebungsbogen	2
2.2	Übersicht der vorausgefüllten Daten im Erhebungsbogen	3
2.3	Übersicht über Eintragungen, die der Netzbetreiber vornehmen muss.....	4
2.3.1	Tabellenblatt A_Stammdaten	4
2.3.2	Tabellenblatt D_SAV.....	4
2.3.3	Tabellenblatt Aufteilung KB.....	6
2.4	Was rechnet das Tool?	6
3	Allgemeine Hinweise	7
3.1	Abschreibungsmodalitäten KKAuf26 vs TFE 26.....	7
3.2	Möglichkeiten der Anpassung nach dem 15.10.	7
3.3	Besonderheiten bei der Umsetzung.....	7
3.3.1	BKZ.....	7
3.3.2	Vorgehen bei Konstellationen, bei denen sowohl der Netzbetreiber als auch der Verpächter Anlagevermögen hat	7
3.3.3	Härtefall nach § 34a ARegV	7
4	Standardnachweise (analog KKAuf 26)	8

1 Form und Frist

Die Anzeige des Transformationselements 2026 (TFE) hat spätestens bis zum

15.10.2025

über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) gegenüber der Regulierungskammer zu erfolgen.

Der Upload der Anzeige ist grundsätzlich bis zum Ablauf des 15.10.2025 möglich. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, die Anzeige zu einem früheren Zeitpunkt über die ThDAP zu übermitteln.

Für die Wahrung der Anzeigefrist ist allein das Datum, an dem die Anzeige über die ThDAP übermittelt wird, maßgeblich.

Die Regulierungskammer erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien über die ThDAP hoch lädt. Sie wird den Eingang der Anzeige unaufgefordert bestätigen.

Neben dem Erhebungsbogen (im Falle von einem Pachtmodell die Erhebungsbögen) sind der Anzeige ein Anschreiben sowie die erforderlichen Standardnachweise beizufügen.

Von einer parallelen Übermittlung per Fax/Post/E-Mail ist abzusehen.

Hinweis: Netzbetreiber, die in 2025 bereits ein TFE angezeigt haben, müssen für das Jahr 2026 ebenfalls ein TFE berücksichtigen (vgl. Randziffer 337 der KANU 2.0 FL). Dies geht mit einer zwingenden Anzeige des TFE 2026 einher. Netzbetreiber, welche das TFE erstmals 2026 anzeigen, müssen dieses auch im Jahr 2027 ansetzen.

2 Erhebungsbogen

Die Regulierungskammer veröffentlicht zeitgleich zum Hinweispapier den Erhebungsbogen zur Ermittlung des TFE 2026. Dieser ist unter <https://regulierung.thueringen.de> abrufbar. Der zur Anzeige gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellsten Version der von der Regulierungskammer zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und inhaltlich richtig ausgefüllt über die ThDAP zu übermitteln.

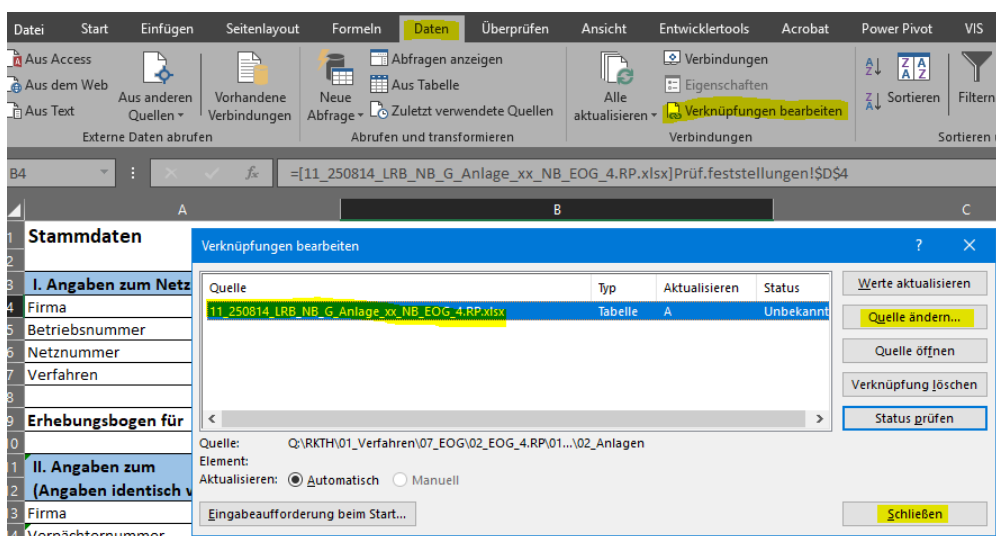
Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur des Erhebungsbogens vorgenommen werden; insbesondere dürfen keine weiteren Tabellenblätter eingefügt werden.

2.1 Hinweise zum Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen berechnet ausschließlich das TFE für das Jahr 2026.

Für die Ermittlung des TFE 2026 sind die Daten aus der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode relevant. Die Regulierungskammer hat aus Vereinfachungsgründen in ihrem Erhebungsbogen eine Verknüpfung der notwendigen Informationen zur Anlage III des EOG-Festlegungsbeschlusses für die vierte Regulierungsperiode eingefügt. Zur Nutzung der Verknüpfungsoption ist es - für diejenigen Netzbetreiber, welche beabsichtigen ein TFE 2026 anzuzeigen - notwendig, den aktuellen Stand der Anlage III in den Erhebungsbogen einzulesen. Nutzen

Sie hierzu die Registerkarte „Daten“ und suchen Sie in der Kategorie „Verbindungen“ die Option „Verknüpfungen bearbeiten“ (vgl. Screenshot).



Hinweis: Netzbetreiber, die **bisher noch keine Anhörung** wegen der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode erhalten haben und beabsichtigen ein TFE 2026 anzuzeigen, wenden sich bitte an das Postfach regulierungskammer@rkth.thueringen.de. Diesen wird zeitnah eine vorläufige Anlage III (mit dem aktuellen Prüfstand der Kostenprüfung) übermittelt.

Achtung: Für den Verpächter gibt es einen eigenen Erhebungsbogen, der gemeinsam mit dem Standarderhebungsbogen auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht wurde (01_250905_LRB_VP_EHB_G_TFE26). Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.2

2.2 Übersicht der vorausgefüllten Daten im Erhebungsbogen

Diese werden aus den Unterlagen des EOG-Festlegungsbeschlusses (Anlage III) ausgelesen und sind (außer im Tabellenblatt „KKAb“) in beige dargestellt. Die dunkelgrau unterlegten Felder werden ebenfalls automatisch befüllt, weisen dabei jedoch Berechnungswerte aus.

Tabellenblatt	Inhalt
A_Stammdaten	Firma, Betriebsnummer, Netznummer, Verfahren sowie die EK-Quote
D_SAV	Sämtliche Standardangaben zum Sachanlagevermögen, wie es in die EOG eingeflossen ist sowie die daraus (mit bisherigen Nutzungsdauern) ermittelten Restwerte zum 31.12.2025 (Spalte I) Achtung: Die Netzbetreiber, die auch Anlagegruppen ausgewählt haben, für die es keine Restwerte mehr gab oder für die keine AKHK angegeben wurden, erhalten diesbezüglich eine sehr umfangreiche Anlage „III_SAV-Details_NB“). Bitte beachten Sie, dass im (diese Werte auslesenden) Tabellenblatt „D_SAV“ in TFE-EHB aktuell nur 4000 Zeilen automatisch ausgelesen werden. Sofern diese nicht ausreichen, müssen die Formeln manuell in weitere Zeilen runtergezogen werden.
KKAb	Sämtliche Daten aus der KKAb-Berechnung (Anlage „III_KKAb_NB“) des Basisjahres sowie des Jahres 2026 (nach herkömmlicher Berechnungsart)

Aufteilung KB	Ausgangsniveau (nach derzeitigem Prüfstand) sowie die Aufteilung in dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten und beeinflussbare Kosten Achtung: Für die Regelverfahren ist an dieser Stelle eine manuelle Eintragung für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten notwendig. Diese befindet sich in der Anlage V zum EOG-Beschluss in Zelle O15
Kalkulation TFE	Effizienzwert (vereinfachtes Verfahren 92,55%, Regelverfahren individuell)

Darüber hinaus sind folgende Informationen vorbelegt:

Tabellenblatt	Inhalt
Parameter	VPI, wie sie auch der Erlösbergrenzenermittlung zu Grunde liegen; Xgen
Listen	Nutzungsdauern nach GasNEV je Anlagengruppe; Merkmal, ob Anwendung KANU 2.0 für Anlagengruppe ausgeschlossen ist; Kurzbezeichnung der Anlagengruppe und ID für SAV-ID
Indexreihen	Indexreihen Basisjahr

2.3 Übersicht über Eintragungen, die der Netzbetreiber vornehmen muss

Zusätzlich zu den Voreintragungen durch das Einlesen der Anlage III hat der Netzbetreiber die folgenden Angaben selbst vorzunehmen bzw. auszuwählen. Diese sind in orange gekennzeichnet.

Achtung: Fehlende Eintragungen können zu einer fehlerhaften Funktionsweise des Erhebungsbogens und einer inkorrekten Ermittlung des TFE 2026 führen.

2.3.1 Tabellenblatt A_Stammdaten

Bezug	Notwendige Angaben
Zelle B9	Angabe der Rolle (Netzbetreiber, Verpächter...), Auswahl aus Drop-Down
Zelle B13	Firmenname (v.a. wenn für Verpächter abweichend)
Zelle B14	Verpächternummer – in Thüringen meist 1
Zelle B19	Angabe des kürzesten Abschreibungsendes (z.B. 2044 oder 2038) Achtung: die ND in 2026 kann im Tabellenblatt D_SAV in Spalte U ggf. überschrieben werden und dient hier nur als kürzestes mögliches Abschreibungsende
Zelle B22	Angabe des durch den Netzbetreiber ermittelten TFE (Abweichungen zu den im EHB ermittelten TFE sind hier möglich, um die Rechtspositionen des Netzbetreibers aufrecht zu erhalten, sind diese jedoch im Anschreiben zu erläutern)
Zelle B25	Auswahlmöglichkeit ja/nein führt zu entsprechenden Anpassungen im Tabellenblatt D_SAV (sofern nein > Spalte AA ausgegraut; sofern ja > manuelle Eintragung von Werten in Spalte AA erforderlich)
ab Zeile 29	Sofern mehrere vorhanden, sind Angaben zu den Netz-IDs zu machen

2.3.2 Tabellenblatt D_SAV

Die TFE Berechnung basiert auf dem Netzzustand des Basisjahres. Spätere Anlagenabgänge sowie Schlüsseländerungen sind hier nicht darzustellen. Ausnahme bilden Netzübergänge nach dem

Basisjahr. Sofern diese stattgefunden haben, sollte vorab eine Kontaktaufnahme mit der Regulierungskammer erfolgen, um eine nachvollziehbare Darstellung abzustimmen. Aufgrund der Beibehaltung des Netzzustands aus dem Basisjahr sind die Spalten J bis O für eine standardisierte Anzeige nicht relevant und daher nicht zu befüllen. Sollten dennoch Eintragungen durch den Netzbetreiber erfolgen, sind diese im Anschreiben nachvollziehbar zu erläutern.

Der Erhebungsbogen hat einige bedingte Formatierungen, z.B.:

- a) Erst wenn die SAV-ID vollständig ist (das Suffix ist durch den Netzbetreiber zu ergänzen), sind die Felder ab Spalte G nicht mehr ausgegraut.
- b) Ob eine verkürzte Abschreibungsmethode (degressiv oder linear bis 2044) möglich ist, wird über die ausgewählte Anlagegruppe bereits geprüft. Ggf. werden die Spalten T und Y ausgegraut.
- c) Wird in Spalte T „linear“ ausgewählt, dann wird die Spalte Y (in welcher der Abschreibungssatz für die degressive Abschreibung einzutragen wäre) ausgegraut.
- d) Die Spalte für den TNW Index wird ausgegraut, sofern die Anlage nach 2005 angeschafft wurde.

Bezug	Notwendige Angaben
<i>Spalte F</i>	Für jede Anlagegruppe eines Zugangsjahres ist ein Suffix (ganze Zahl ab 1) anzugeben. Erst dieser macht die SAV-ID (welche aus den Informationen der Spalten C bis F gebildet wird) komplett. Nur dann rechnet das Tool. Bei Splittung der Anlagen (siehe Ausfüllhilfe) kann ein anderer Suffix vergeben werden (fortlaufend 2, 3....).
<i>Spalte Q</i>	Sofern Anlagen, die bislang gemeinsam mit anderen Anlagen derselben Anlagegruppe und desselben Anschaffungsjahres betrachtet wurden, nunmehr gesplittet werden sollen, da sie anderen Abschreibungsmodalitäten unterworfen werden, als der Rest, ist dies in Spalte Q durch eine negative Eintragung des jeweiligen Restwertes (für Abgänge) und durch eine positive Eintragung (für Zugänge) abzubilden. Gleichzeitig muss das Suffix nach oben zählen (fortlaufend 2,3...) Die Summe aller Restwerte bleibt dabei gleich. Ein Beispiel zur Befüllung bei Splittung ist in der Ausfüllhilfe dargestellt.
<i>Spalte S</i>	Sofern in Spalte Q eine Splittung dargestellt wurde (unterschiedliche Abschreibungsmethoden für AKHK einer Anlagegruppe mit gleichem Anschaffungsjahr), ist zwingend anzugeben, aus welcher SAV-ID gesplittet wurde (bei erster Splittung die 1).
<i>Spalte T</i>	Für alle Anlagen ist aus dem Drop-Down die Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) auszuwählen.
<i>Spalte U</i>	Für alle Anlagen ist zu prüfen, ob die voreingestellte Restnutzungsdauer im Jahr 2026, die auf Grundlage des unteren Randes ermittelt wurde, zur Anwendung kommen soll. Wenn nein, kann dies einzeln für jede Anlage verändert werden (innerhalb der in den Spalten W und X angegebenen Spanne). Dies ist auch bei Auswahl der degressiven Abschreibungsmethode notwendig, da mit fortschreitender Nutzungsdauer der „Maximumabgleich“ aus linearer und degressiver Abschreibung erfolgen muss.
<i>Spalte Y</i>	Sofern die degressive Abschreibungsmethode ausgewählt wurde, ist hier der Abschreibungssatz z.B. 8% anzugeben. Hier ist nur eine Eintragung entsprechend der in der Festlegung vorgegebenen Spanne zulässig.

2.3.3 Tabellenblatt Aufteilung KB

Bezug	Notwendige Angaben
<i>KKAb, VP</i>	Sofern ein Pachtmodell vorliegt, ist das Ergebnis des KKAb des Verpächters (Berechnung erfolgt in einem zweiten Erhebungsbogen) in Zelle C13 und C24 händisch einzutragen.
<i>dnbK</i>	Netzbetreiber im RV müssen ihre dnbK aus der Anlage V, Zelle O15 der Anlage zur EOG-Festlegung manuell in Zelle B10 eintragen

2.4 Was rechnet das Tool?

Übersicht der einzelnen Berechnungsschritte:

Tabellenblatt	Inhalt
A_Stammdaten	In den Zeilen 20 und 21 wird die angepasste EOG und das TFE (so wie es das Tool aufgrund der gemachten Eintragungen berechnet) dargestellt. In Zeile 22 hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, ein abweichendes TFE einzutragen. Dieses Vorgehen ist im Anschreiben zu erläutern.
D_SAV	Der EHB berechnet nach den ausgewählten Abschreibungsmodalitäten die Restwerte zu AKHK und TNW sowie die Abschreibung neu. Dabei stellen die Werte in den Spalten bis AJ Zwischenergebnisse dar. In den Spalten AK, AL und AM werden die mittels EK-Quote ermittelten Werte ausgewiesen, die der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt werden. Dabei berücksichtigt das Tool die Bedingungen der KANU 2.0 Festlegungen im Hinblick auf Anlagengruppen, die von der Anwendung ausgeschlossen sind, kürzestes Abschreibungsende 2035 sowie erlaubte degressive Abschreibungssätze zwischen 8 und 12 %. Ebenfalls wird – bei Auswahl der degressiven Abschreibung – der Abgleich mit der linearen Abschreibung vorgenommen und ggf. auf den linearen Abschreibungswert umgestellt (Maximalabgleich). Zudem wird im Falle eines bereits in 2025 angezeigten TFEs der - unter den 2025 beantragten Bedingungen - ermittelte Restwert 2025 (manuelle Eintragung in Spalte AA notwendig) in die Berechnung einbezogen.
KKAb	In den Spalten P bis S wird der KKAb neu nach den geänderten Abschreibungsmodalitäten gerechnet. Hier finden sich die Abschreibung und Restwerte aus dem Tabellenblatt D_SAV wieder. In Zelle S36 wird der aufgrund der Neuberechnung geänderte %-Satz für die Ermittlung der weiteren Aktiv- und Passivpositionen ausgewiesen. Die Zellen N108 und S108 weisen den bisherigen KKAb 2026 sowie den neuen KKAb 2026 aus.
Aufteilung KB	Die vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten und beeinflussbare Kosten werden hier unter dem Einfluss des neuen KKAb neu errechnet (Zelle C25 und C26)
Kalkulation TFE	In Zeile 14 wird die ursprüngliche EOG 2026 (mit aktuellem Prüfstand) berechnet, in Zeile 15 die fiktive EOG 2026 aufgrund der Änderungen durch KANU 2.0. Dabei kommen die Werte aus dem Tabellenblatt „Aufteilung KB“ sowie die im Tabellenblatt „Parameter“ hinterlegten VPIs und Xgen zur Anwendung.

3 Allgemeine Hinweise

3.1 Abschreibungsmodalitäten KKAuf26 vs TFE 26

Auftretende Abweichungen zwischen den im KKAuf 2026 und TFE 2026 gewählten Abschreibungsmodalitäten müssen im Anschreiben erläutert werden (inkl. eingehender Begründung unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes; vgl. FAQ Frage 11).

Bei im KKAuf 2026 und TFE 2026 gleichermaßen verwendeten Abschreibungsmodalitäten bitten wir im Anschreiben um einen kurzen Hinweis. Alsdann wird auf die Übermittlung der im Übrigen geforderten Standardnachweise verzichtet. Stattdessen greift die Regulierungskammer auf die bereits im Rahmen des KKAuf 2026 gelieferten Standardnachweise zurück und legt diese ihrer weiteren Prüfung zugrunde.

Darüber hinaus sind Anpassungen der Restnutzungsdauer in 2026 (Spalte U im Tabellenblatt „D_SAV“) im Anschreiben zu erläutern.

3.2 Möglichkeiten der Anpassung nach dem 15.10.

Anpassungen nach dem 15.10.2025 sind möglich, aber zu vermeiden und ausführlich zu begründen (vgl. FAQ Frage 10). Nach dem 01.01.2026 ist von Seiten des Netzbetreibers keine Anpassung mehr möglich.

3.3 Besonderheiten bei der Umsetzung

3.3.1 BKZ

Die KANU-Festlegung der Bundesnetzagentur sieht keine abweichende Regelung zur bisherigen Maßgabe des § 9 Abs. 2 GasNEV und §10a Abs. 6 ARegV vor. Die Formulierungen in KANU zielen ausschließlich auf die Korrektur der Nutzungsdauern gemäß Anlage 1 der GasNEV ab.

Die Bundesnetzagentur beschreibt in Rz. 361 der Festlegung zu KANU 2.0 explizit, dass keine flexiblere Ausgestaltung für die BKZ notwendig ist. Die Auflösung erfolgt somit weiterhin über 20 Jahre.

3.3.2 Vorgehen bei Konstellationen, bei denen sowohl der Netzbetreiber als auch der Verpächter Anlagevermögen hat

Die Daten des Verpächters müssen zunächst hilfsweise in einen eigenen TFE-EHB eingelesen werden (01_250905_LRB_VP_EHB_G_TFE26). Der sich mit Hilfe der gemachten Angaben ergebende neue „fitkive KKAuf“ ist dann in den EHB des Netzbetreibers im Tabellenblatt „Aufteilung KB“, Zelle C13 einzutragen.

3.3.3 Härtefall nach § 34a ARegV

Gemäß den Ausführungen in Rz. 340 der KANU 2.0- Festlegung bleibt das Verfahren und die Berechnungen nach § 34a ARegV von den Bestimmungen des TFE unberührt. Die Härtefallregelung spielt demnach bei der Ermittlung des TFE keine Rolle und ist somit außen vor zu lassen.

4 Standardnachweise (analog KKAuf 26)

Die begründenden Unterlagen sind spätestens bis zum 15.10.2025, gemeinsam mit der Anzeige und dem Anschreiben einzureichen, sofern vom KKAuf 2026 abweichende Abschreibungsmodalitäten gewählt wurden.

Bei einer linearen Abschreibung mit Abschreibungsende zum 31.12.2044 oder einer degressiven Abschreibung mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 8% verzichtet die Regulierungskammer zunächst auf die Vorlage der begründenden Unterlagen.

Ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 darf in der Regel nur angesetzt werden, sofern und soweit landesrechtliche Vorgaben für das Netzgebiet eines Netzbetreibers zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne einer Netto-Treibhausgasneutralität wie in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), jedoch zu einem früheren Zeitpunkt als 2045 bestehen oder sich für einen Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus einem kommunalen Beschluss oder vergleichbaren exogenen Rahmenbedingungen ergeben (Festlegung KANU 2.0; Fußnote 1 zu Tenorziffer 2). Eine rein interne, unternehmerische Zielvorgabe etwa zur generellen Klimaneutralität genügt hingegen nicht. Ebenso ist eine beschleunigte Abschreibung ausschließlich zum Zweck einer rein wirtschaftlichen Risikominimierung nicht zulässig. Zudem wurde klargestellt, dass jede Änderung von Nutzungsdauern begründungspflichtig ist.

Sofern keine der zuvor genannten Informationsquellen vorliegt oder diese Informationsquelle noch nicht verbindlich ist, muss der Netzbetreiber eine Szenariobetrachtung für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 bereitstellen, aus der schlüssig hervorgeht, dass der gewählte degressive Abschreibungssatz bzw. das Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung zwingend erforderlich sind, um unangemessene Entgeltsprünge im Verlauf und zum Ende der Restnutzungsdauer zu vermeiden. Die Szenarien sind mit konkreten Abschätzungen der Kosten- und Mengenentwicklung sowie einer darauf basierenden Entgeltprognose zu versehen.